

gerichte stellten sich, wie dies bei der Zerrissenheit und Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung in Kraftfahrtsachen kaum anders zu erwarten war, auf den entgegengesetzten Standpunkt.

Immerhin bestand nach dieser Rechtsprechung für den Kraftfahrer höchstens die Gefahr, seine kameradschaftliche Gesinnung mit einer Bestrafung wegen Übertretung des § 360 Nr. 11 StGB. zu büßen. Weit gefährlicher ist jedoch die Situation für ihn geworden, nachdem das Oberlandesgericht Stuttgart kürzlich eine höchst seltsame und bedenkliche Entscheidung gefällt hat. In dieser Entscheidung wird nämlich nichts Geringeres ausgesprochen, als daß der Kraftfahrer, der durch Zurufe und Armbewegungen die nachfolgenden Fahrer vor der Autofalle warnt, auch wegen — Beamtennötigung bestraft werden könne. Das Delikt des § 114 StGB., um das es sich hier handelt, bedroht denjenigen mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, der es unternimmt, durch Gewalt oder Bedrohung einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. Die Absicht des Kraftfahrers ging nun, so sagt das Oberlandesgericht, dahin, die Beamten zur Aufgabe der Kontrolle zu nötigen. Das sei dadurch geschehen, daß er zu erkennen gegeben habe, er werde auch weitere Fahrer warnen und so die Tätigkeit der Beamten vereiteln. Hierin hat aber das Oberlandesgericht eine Drohung im Sinne des § 114 StGB. erblickt. Sollte diese Entscheidung Schule machen, so würden die Kraftfahrer, die sich bei den Behörden durch die Warnung vor Autofällen mißliebig machen, künftig Gefahr laufen, auf mindestens drei Monate ins Gefängnis gesperrt zu werden.

Glücklicherweise kann gesagt werden, daß die befremdliche Konstruktion des Oberlandesgerichts Stuttgart eine offenbare Verkennung des Tatbestandes der Beamtennötigung darstellt. Dieses immerhin schwere Vergehen setzt nämlich voraus, daß der Täter durch seine Drohung beabsichtigt, den Willen des Beamten zu beugen. Nun kann man aber

unmöglich sagen, daß der Kraftfahrer, der den nachfolgenden Fahrer vor der Autofalle warnt, dadurch irgendeine Bedrohung gegenüber den an der Stoppstelle tätigen Beamten vornimmt. Vor allem aber geht sein Wille nicht dahin, die Beamten zur Aufgabe ihrer Amtstätigkeit zu zwingen, sondern lediglich seinen Kameraden von der Landstraße zu helfen und sie vor einem Strafmandat zu bewahren. Die Kraftfahrer können daher beruhigt sein. Denn es ist nicht anzunehmen, daß irgendein Gericht sich der Argumentation des Oberlandesgerichts Stuttgart, die im Gesetz keine Stütze findet, anschließen wird.

\*

### Wer trägt das Risiko der Gefälligkeitsfahrt?

Die Frage, wieweit bei Gefälligkeitsfahrten der Kraftfahrer für den Schaden, der dem Insassen infolge eines Unfalls zugefügt wird, einzustehen hat, hat die Rechtsprechung stets lebhaft beschäftigt. Eine Gefälligkeitsfahrt liegt dann vor, wenn die Mitnahme von Insassen unentgeltlich und ohne die Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung erfolgt. Während die Judikatur bisher grundsätzlich dem verletzten Fahrgast oder seinen Hinterbliebenen einen Anspruch auf Schadenersatz dann zuerkannte, wenn der Fahrer den Unfall fahrlässig herbeigeführt hat, ist neuerdings in der Rechtsprechung ein Wandel der Auffassung unverkennbar zu Ungunsten der verletzten Insassen eingetreten.

So hat erst kürzlich das Reichsgericht in einer bemerkenswerten Entscheidung (VI 415/28 vom 14. April 1930) verneint, daß der Kraftfahrer für den, dem Insassen bei einer Gefälligkeitsfahrt durch Fahrlässigkeit zugefügten Schaden haftbar gemacht würde. Das Reichsgericht begründet seinen Standpunkt damit, daß aus den Umständen des Falles eine stillschweigende Vereinbarung der Beteiligten zu entnehmen sei, durch die auf alle Ersatzansprüche für die während der Fahrt